

# Garantien bei beitragsorientierten Leistungszusagen

Besonders im Bereich der Altersvorsorge spielen Garantien schon immer eine entscheidende Rolle.

Die bereits seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase macht es den Versicherern jedoch immer schwieriger, nennenswerte Renditen zu erwirtschaften. Wer nicht auf ordentliche Renditen verzichten möchte, der muss zwangsläufig Abstriche bei den Garantien hinnehmen. Im Bereich der privaten Altersvorsorge verzeichnen wir beim VOLKSWOHL BUND schon seit längerem einen deutlichen Trend weg von klassischen Garantieprodukten hin zu kapitalmarktorientierten Tarifen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind diese Tendenzen zwar auch zu erkennen, allerdings scheint es noch immer große Unsicherheit in Bezug darauf zu geben, wie hoch Garantien tatsächlich sein müssen. Die damit einhergehenden Sorgen von einigen Vermittlern und Arbeitgebern, bei Garantieniveaus unterhalb von 100 % etwas falsch zu machen, sind aus unserer Sicht jedoch unbegründet.

Wir wollen uns daher einmal die drei häufigsten Argumente gegen abgesenkte Garantien näher ansehen:

## **Argument 1:**

### **Der Arbeitgeber haftet immer mindestens für die eingezahlten Beiträge.**

Das mag für die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) korrekt sein, nicht aber für eine beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ).

Das Gesetz sieht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lediglich vor, dass „der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage)“.

Vereinfacht gesagt, verspricht der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer, bestimmte Beiträge in eine Versicherung einzuzahlen und sagt ihm gleichzeitig die daraus resultierenden Leistungen zu.

**» Man kann dem Gesetz also keinerlei Verpflichtung für einen 100 %igen Beitragserhalt entnehmen.**

### **Argument 2:**

#### **Das Gebot der Wertgleichheit wird bei Garantieniveaus unterhalb von 100 % nicht berücksichtigt.**

Bei Entgeltumwandlungen sieht das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG vor, dass „künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden“. Was „wertgleich“ bedeutet, definiert der Gesetzgeber jedoch nicht. Es gibt allerdings aus der Rechtsprechung einige Hinweise zur Wertgleichheit. Danach ist Wertgleichheit immer gegeben, wenn sämtliche umgewandelten Arbeitsentgelte auch tatsächlich als Beitrag in den Versicherungsvertrag fließen und sich daraus eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Leistung ergibt.

» **Die Wertgleichheit ist somit bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung stets gegeben.**

### **Argument 3:**

#### **Bei Garantien unterhalb von 100 % wird das Gebot der Werthaltigkeit nicht gewahrt.**

Dies ist ein Punkt, über den tatsächlich auch heute noch kontrovers diskutiert wird. Denn auch hier gibt es keine klare Definition seitens des Gesetzgebers. Es ist also aktuell schlichtweg nicht möglich, seriös eine feste Grenze zu ziehen, von der man mit absoluter Sicherheit behaupten kann, dass die Werthaltigkeit noch gegeben ist.

Wir sind jedoch überzeugt davon, dass die Werthaltigkeit auch bei Tarifen mit einer Beitragsgarantie von mindestens 50 % der Beiträge gegeben ist. Denn für das Weniger an Garantie erhält der Kunde ein deutliches Mehr an Renditechance bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines nennenswerten Garantieniveaus.

» **Von einer Werthaltigkeit ist nach unserer Auffassung demnach auch bei unseren Tarifen mit Garantien von mind. 50 % auszugehen.**

### **Fazit:**

#### **Wir halten Garantieniveaus unterhalb von 100 % im Rahmen der beitragsorientierten Leistungszusage nicht nur für zulässig, sondern auch für empfehlenswert.**

Die Erfahrung zeigt, dass das geringere Garantieniveau regelmäßig durch die i. d. R. höheren Erträge am Kapitalmarkt mehr als nur ausgeglichen werden kann.

Mit unserer Fondsgebundenen Rentenversicherung FONDS MODERN mit frei wählbarer Beitragsgarantie zwischen 50 % und 80 % zum Rentenbeginn (Tarif: FGR) bzw. unserer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit 50 %iger Beitragsgarantie zum Rentenbeginn (Tarif: FR mit „X-Baustein“) bieten wir Ihnen zwei attraktive Alternativen mit besonders guten Renditechancen.

Im klassischen bzw. indexgebundenen Bereich empfehlen wir Ihnen KLASSIK MODERN (Tarif: IR) mit Nettobeitragsgarantie.



**Für das, was kommt.**